

**Anfrage Klein Gerhard und Mit. über ARA-Gebühren von Gewerbebetrieben wie Metzgereien, Käsereien und übrige Lebensmittel verarbeitende Betriebe (A 289).****Eröffnet: 3. November 2008 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antwort Regierungsrat:**

Vorbemerkungen

Die Finanzierung der Abwasserentsorgung ist nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer Aufgabe der Gemeinden. Die Gemeinden finanzieren ihre Aufwendungen nach dem Verursacherprinzip als Spezialfinanzierung mit Beiträgen und Gebühren. Die Höhe der Gebühren wird von den ARA-Verbänden in den Statuten und den Kostenverteilern festgelegt. Die Kostenverteiler werden periodisch überarbeitet. Für die Bestimmung der Höhe der Gebühren können folgende Grundlagen angewendet werden.

- Spezifische Betriebskennzahlen für Betriebe mit stark belastetem Abwasser. So wird beispielsweise die Schlachtung einer Grossvieheinheit mit einer festgelegten Abwassermenge verrechnet.
- Wasserverbrauch bei Betrieben, deren Abwasser dem häuslichen Abwasser ähnelt.
- Messungen bei Grossbetrieben.

Die VSA-Richtlinien zur Finanzierung der Abwasserentsorgung sind eine anerkannte Grundlage zur Festlegung der Gebühren bei Betrieben mit stark verschmutzten Abwässern.

Generell gilt, je weniger Wasser verbraucht wird, desto weniger Abwasser fällt an. Eine wichtige Massnahme zur Verringerung der Kosten ist somit der sparsame Umgang mit Wasser. Deshalb lassen sich Gebühren durch Optimierungen der Arbeitsabläufe senken. Fachleute der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) beraten die Betriebe gezielt zu diesen Fragen.

Antworten zu den Fragen:

1. Auf welchem Gesetz und auf welcher Verordnung fussen diese jährlich anfallenden Betriebsgebühren?

Das Gewässerschutzgesetz des Bundes (GSchG) bildet die Grundlage für die Kostenverrechnung. Das Verursacherprinzip ist in Art. 3a, die Kostendeckung in Art. 60a festgehalten. Weitere rechtliche Grundlagen sind das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und die Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer.

2. Warum gibt es je nach Region verschiedene Anwendungen des Gebührenansatzes (z. B. bei Metzgereien mit Schlachtung: einmal nach bezogener Wassermenge und das andere Mal nach Anzahl Schlachteinheiten), und wer legt diesen fest?

Die unterschiedlichen Kosten lassen sich in der Regel mit der unterschiedlichen Höhe der notwendigen Rückstellungen und mit den verschiedenen Strukturen der Verbände und deren Abwasserlieferanten erklären. So ist die Abwasserentsorgung in ländlichen und kleinen Verbänden teurer als jene in städtischen Gebieten mit dichtem Abwassernetz und grossen Kläranlagen.

3. Wie viele ARA-Regionen haben wir im Kanton? Welche Anwendungsverfahren werden jeweils bei den genannten Betrieben angewendet und warum?

Die Abwasserentsorgung ist Aufgabe der Gemeinden. Die Gemeinden haben sich zusammengeschlossen. Da die Gemeinden in diesem Aufgabenbereich autonom sind, werden die einzelnen Gebührenmodelle der 21 kleineren und mittleren ARA-Regionen vom Kanton nicht ermittelt und einer vergleichenden Analyse unterzogen. Sie können nur bei den Gemeinden und Verbänden bezogen werden.

4. Ist es den ARA erlaubt, Gewinne zu erwirtschaften, zumal letzt unser Regierungsrat Anton Schwingruber im Rat verkündet hat, dass Gebühren nur kostendeckend sein dürfen, sonst wären es Steuern, und diese unterliegen dem Souverän?

Abwassergebühren müssen kostendeckend sein. Überschüsse und Rückstellungen müssen in der Spezialfinanzierung ausgewiesen sein. Sie müssen für betriebliche Investitionen oder zum Ausgleich von jährlichen Schwankungen verwendet werden. Gewinne dürfen nicht erwirtschaftet werden.

5. Wer ist letztinstanzlich für diese Gebühren zuständig, und wer kontrolliert die Rechnungsführung der ARA-Regionen?

Die Abwasserentsorgung ist wie erwähnt Aufgabe der Gemeinden, die in diesem Bereich autonom sind. Die ARA-Verbände sind für die Betriebsgebühren der ARA und den Kostenverteiler für die Gemeinden zuständig. Die Gemeinden verrechnen die Verbandskosten und ihre eigenen Aufwendungen den Verursacher/innen weiter. Die Grundsätze für die Gebührenverlegung sind in jeden Gemeinden in einem Gemeindeglement festgehalten, die durch die Stimmberechtigten zu beschliessen sind. Sie werden durch die kommunalen Rechnungsrevisoren und den Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin nach dem Gemeindegesetz kontrolliert.

6. Welche Kriterien und Messverfahren werden zur Festlegung der Gebühren angewendet, und wer führt letztere durch, wenn überhaupt?

Wir verweisen auf unsere einleitenden Ausführungen.

7. Was können die oben genannten Betriebe unternehmen, um die Gebühren zu senken (im Sinn von Vorreinigungseinrichtungen)?

Beispiele von Sparmassnahmen sind in den Vorbemerkungen dargestellt. Dazu gehören der haushälterische Umgang mit Wasser oder die Optimierung der Arbeitsabläufe. Grossbetriebe können ihre Abwassergebühren durch die Anschaffung einer Abwasservorbehandlungsanlage senken. Die grossen Betriebe des Kantons Luzern sind bereits mit solchen Anlagen ausgerüstet.